



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den  
Finanzausschuss

ausschließlich per Email an:  
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 08.11.2021

Mein Zeichen: B21

Meine Nachricht vom: /

Bearbeiter/in: Johanna Heiser

Telefon (0431) 988-1249

Telefax (0431) 988-1239

johanna.heiser@landtag.ltsh.de

18.11.2021

## Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022

### Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3201

#### Artikel 2 und 3 (Finanzausgleichsgesetz) und Artikel 5 (Kindertagesförderungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Weber,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zu dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022 hinsichtlich Artikel 2 und 3 (Finanzausgleichsgesetz) und Artikel 5 (Kindertagesförderungsgesetz) Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Als Bürgerbeauftragte und Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe unterstütze ich weiterhin das Vorhaben, durch die KiTa-Reform insbesondere die Familien finanziell zu entlasten und die Qualität der Betreuung zu verbessern. Zu dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf, der insbesondere in Artikel 5 vor allem Klarstellungs- und Änderungsbedarfe beinhaltet, die sich nach Inkrafttreten des neuen KiTaG ergeben hätten, sowie Änderungsvorschläge des

Fachgremiums nach § 56 Abs. 3 KiTaG umsetze, habe ich keine Änderungsvorschläge.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme möchte ich jedoch nutzen, um nochmals (vgl. LT-Drucksache 19/1495, S. 45, LT-Umdruck 19/4769, LT-Drucksache 19/3028, S. 41) auf das folgende Problem aufmerksam zu machen bzw. daran zu erinnern. Meines Erachtens könnte es besonders durch die Ergänzung einer klarstellenden Regelung im Kindertagesförderungsgesetzes gelöst werden:

Nach Angaben des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. haben Gebärdendolmetscher\*innen weiterhin regelmäßig Probleme bei der Kostenübernahme/-erstattung Ihrer Tätigkeit, wenn sie gehörlose Eltern bei Elternabenden in Kindertageseinrichtungen begleiten. So komme es regelmäßig zu Streitigkeiten mit einzelnen Kreisen bzw. kreisfreien Städten, obwohl nach meiner Rechtsauffassung ein Anspruch auf die Übernahme bzw. Erstattung dieser Kosten besteht: Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben Menschen mit Hörbehinderungen das Recht bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren (§ 24 SGB VIII i.V.m. § 17 Abs. 2 SGB I). Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. Diese Regelung verleiht Menschen mit Hörbehinderung und Menschen mit Sprachbehinderung ein Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen Deutsche Gebärdensprache oder andere Kommunikationsformen zu verwenden. Der Begriff der Ausführung von Sozialleistungen ist dabei umfassend zu verstehen: Er beinhaltet nicht allein das Verwaltungsverfahren bis zur Bewilligung, sondern insbesondere auch die Durchführung durch die eingebundenen Leistungserbringer. Das SGB VIII sieht einen Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz als Sozialleistung vor. Im Interesse der Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich (§§ 19 Abs. 8, 32 Abs. 2 KiTaG). Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in

wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Wünschenswert wäre daher die Ergänzung einer klarstellenden Regelung für sämtliche Dolmetscher\*innenkosten im Bereich KiTa – nicht nur, um Probleme bzgl. der Kostenübernahme/erstattung vorzubeugen, sondern auch um den Rechtsanspruch bei den betroffenen Personen bekannt(er) zu machen bzw. ggf. vorhandene Unsicherheiten zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. El Samadoni

Samiah El Samadoni